

CH_VB 88.702 vom 16. Dezember 1988

Bundesverwaltung, 1988-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_88.702

FR: CH_VB 88.702 du 16 décembre 1988

IT: CH_VB 88.702 del 16 dicembre 1988

Erwägungen

E. 16

Dezember 1988 N 1949 Interpellation Ulrich Die Probleme dieses dynamischen Prozesses sind insbesondere für Alters- und Pflegeanstalten vielfältig. Einerseits steigt die Lebenserwartung der Wohnbevölkerung, damit aber auch die Zahl der Betreuungs- und Pflegebedürftigen und auf der anderen Seite nimmt der Anteil der für den Pflegeberuf in Frage kommenden Altersgruppe ständig ab. Im Vordergrund stehen für unsere Altersinstitutionen deshalb weniger die Fragen der Finanzierung und der genügenden Anzahl Pflegeplätze, sondern Personalfragen. Wie dem Arbeitshandbuch «Zukünftige Arbeits- und Personalpolitik in Altersinstitutionen» zu entnehmen ist, gilt es nicht nur die Arbeitsbedingungen in den Pflegeberufen zu verbessern und die Personalrekrutierung zu intensivieren, es sind auch alternative Betreuungs- und Pflegeformen zu prüfen. Diese sollen die öffentlichen Altersinstitutionen entlasten. Eine dieser Möglichkeiten ist das sogenannte «Dreigenerationenwohnen». Von 1960 bis 1980 nahm die Zahl der Dreigenerationenhaushaltungen von 32 866 auf 23 516 ab. 1980 machte der Anteil der Dreigenerationenhaushalte, welcher 1960 2,6 Prozent der Familienhaushalte betrug, noch 1,4 Prozent aus. Nun stehen aber im Baurecht der Kantone, aber auch im Raumplanungsrecht des Bundes viele Normen dieser Wohnform entgegen. So sehen Artikel 24 des Raumplanungsgesetzes und die darauf beruhende Rechtsprechung nur dann eine Ausnahmegewilligung für eine bessere Nutzung der vorhandenen Bausubstanz in der Landwirtschaftszone vor, wenn dargelegt werden kann, dass die (eigentlich nicht mehr erwerbstätigen) Eltern im Betrieb weiterarbeiten. In den Städten sind es ebenfalls oft baurechtliche Normen, die eine altersgerechte Siedlung verunmöglichen. Andererseits fehlt es natürlich, dies sei an dieser Stelle ebenfalls erwähnt, am Willen der Bauherren, durch eine entsprechende Durchmischung von kleineren und grösseren Wohnungen innerhalb eines Wohnblocks, älteren Leuten durch Umzug in eine kleinere Wohnung den Verbleib in der Nähe ihrer Kinder zu ermöglichen. Da mehr als die Hälfte unserer Bausubstanz in derzeit nach 1950 erstellt wurde, werden diese Gebäude in den nächsten Jahren erneuerungsbedürftig, denn Gebäude unterliegen bestimmten Erneuerungszyklen. Bei der Gebäudehülle liegt dieser Zyklus bei 25 bis 30 Jahren. Daraus ergibt sich, dass in den nächsten Jahren ein grosser Bedarf an Erneuerungsarbeiten vorhanden ist. Wenn diese Arbeiten aus Energie- spargründen (Gebäudeisolationen, Heizungen) vom Bund gefördert werden, könnte dies gleichzeitig mit der Auflage, altersgerecht zu sanieren, verbunden werden. Dazu braucht es auch einen gesellschaftlichen Umdenkprozess, wächst doch heute eine Generation heran, die zu einem zukünftigen Aufenthalt in einem Altersheim kaum mehr Alternativen kennt und fest mit einem solchen Platz rechnet. Zudem wird der Auszug aus der elterlichen Wohnung für Heranwachsende als wichtiger Schritt zur Selbstständigkeit angesehen. Ein Umdenkprozess, derwiederzum Wert des Zusammenlebens über verschiedene Generationen hinweg findet, dauert eine gewisse Zeit. Diese wird angesichts

des dynamischen Prozesses in der demographischen Entwicklung knapp. Vor diesem Hintergrund ist es dringend notwendig, dass zumindest diejenigen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, welche mithelfen, unsere öffentlichen Altersinstitutionen zu entlasten. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 28. November 1988 Rapport écrit du Conseil fédéral du 28 novembre 1988 1. Gemäss Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4. Oktober 1974 (WEG) ist den Wohnbedürfnissen bei der Förderung Rechnung zu tragen. Insbesondere sind Wohnungen für Betagte und Invalide einzubeziehen (Art. 44). Berücksichtigt werden auch Pflegebedürftige mit Einschluss des für deren Betreuung erforderlichen Personals (Art. 35). Alle Ein- bis Zweieinhalb-Zimmerwohnungen sind altersgerecht zu erstellen (Art. 49 V). Diese Bestimmung ist äusserst wichtig, sie bezieht sich nicht nur auf Alterssiedlungen, sondern auch auf jede eingestreute Kleinwohnung in irgendeinem Wohngebäude. Das Wohnungsangebot wird dadurch wesentlich erweitert. Die Betagten sollen in ihren Quartieren bleiben können und nicht abgesondert werden. Das «Dreigenerationenwohnen» ist insofern berücksichtigt, als die Anwendung des WEG auf Wohngemeinschaften vorgesehen ist (Art. 33 V). Es werden Wohnungen von Wohngemeinschaften unter Verwandten wie auch unter Nicht-Verwandten finanziert. Mit dem WEG werden insbesondere Gemeinschaften gefördert, wo Nichtbehinderte und Behinderte mit gegenseitiger Hilfeleistung zusammen leben. Für die Ausführung der Bauten und Anlagen ist die Norm CRB SV 521.500 «Behindertengerechtes Bauen» massgebend (Art. 47 V). Die Norm gilt für sämtliche Wohnungen beliebiger Zimmerzahl (Rampen, Korridorbreite, Liftkabine, Türbreiten usw.). Die Kostengrenzen für Alterswohnungen können bis zu 10 Prozent erhöht werden. Dadurch ist es möglich, einfache Stützpunktfunktionen wie Gemeinschaftsraum mit Teeküche, Bastelraum und Therapiebad in die Subventionierung einzubeziehen. Weitergehende Anlagen wie u. a. Gymnastiksaal, Untersuchungszimmer, Bibliothek, Räume für Gemeindefestlichkeiten sprengen den finanziellen Rahmen. Sie führen zu Mietzinsen, die nicht tragbar sind. Diese Stützpunktfunktionen müssen von der Öffentlichkeit getragen werden. Soweit sie im Zusammenhang mit Invalidenwohnheimen stehen, können Beiträge aus Mitteln der Invalidenversicherung geleistet werden, wofür das Bundesamt für Sozialversicherung zuständig ist. Die Wohnungen für Betagte und Invalide stehen bei der Förderung in erster Priorität (Art. 62 V). 2. Das Raumplanungsgesetz und die entsprechende Praxis erweisen sich hinsichtlich der im Vorstoss angesprochenen Wohnformen, soweit es um bäuerliche Haushalte ausserhalb der Bauzonen geht, als recht grosszügig. So wird in der Regel Wohnraum für die abtretende Generation in der Landwirtschaftszone als zonenkonform bzw. in der Nichtlandwirtschaftszone als standortgebunden im Sinne von Artikel 24 RPG betrachtet und damit der überlieferten bäuerlichen Sozialstruktur Rechnung getragen. Weitergehende Regelungen wären mit dem Hauptziel der Raumplanung, der Beschränkung der Bautätigkeit auf das Siedlungsgebiet, unvereinbar. Da die bäuerliche Bevölkerung nur einen kleinen Teil der Gesamtbevölkerung darstellt, würde eine weitergehende Regelung ohnehin nur unwesentlich zu einer Entlastung öffentlicher Altersinstitutionen beitragen. Viel wirkungsvoller ist eine zweckmässige Gestaltung der Nutzungsplanung mit entsprechenden Bauvorschriften. Die Nutzungsplanung und entsprechende Vorschriften sind jedoch nicht Sache des Bundes, sondern der Kantone und Gemeinden. Der Bund verfügt über keine Kompetenz, um Vorschriften über die Bauweise zu erlassen. Präsident: Der Interpellant ist von der Antwort des Bundesrates teilweise befriedigt. #ST# 88.745 Interpellation Ulrich Patentgesetz. Vernehmlassung Loi sur les brevets d'invention.

Procédure de consultation Wortlaut der Interpellation vom 5. Oktober 1988 Die vom Bundesrat am 17. Mai 1988 in die Vernehmlassung gegebene Aenderung des Bundesgesetzes betreffend die Erfindungspatente wirft verschiedene Fragen auf: - Ist der Bundesrat tatsächlich der Meinung, dass Lebewesen patentiert werden können sollten? Der Bericht zum

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Interpellation Fischer-Sursee Förderung altersgerechter Wohnformen Interpellation Fischer-Sursee Nouveaux modes d'habitat en faveur du 3e âge In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1988 Année Anno Band IV Volume Volume Session Wintersession Session Session d'hiver Sessione Sessione invernale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 15 Séance Seduta Geschäftsnummer 88.702 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 16.12.1988 - 08:00 Date Data Seite 1948-1949 Page Pagina Ref. No

E. 20

016 997 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.